

Satzung
über die
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Deggendorf
(außerhalb des Marktverkehrs)
Vom 18. Mai 1983

Die Stadt Deggendorf erläßt aufgrund der Art. 18 Abs. 2a , 22 a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-i.d.F. der Bek. vom 5.10.1981 (GVBl S. 449, ber. S. 149) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG - i.d.F. vom 1.10.1974 (BGBl 1 S. 2413, berichtigt S. 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.6.1980 (BGBl 1 S. 649) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen,
- b) sonstige öffentliche Straßen und Plätze in der Baulast der Stadt Deggendorf,
- c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG hinaus eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt bedarf.
- 2) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt sowie der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.
- 3) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen und Plätze für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung.
- 4) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

§ 3

Erlaubnisantrag

1. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
2. Im Antrag, der mindestens 2 Wochen vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art. Zweck und Ort, ggf. auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
3. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (M 1 : 1000) beizufügen.

§ 4

Gebührenbescheide

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 5

Höhe der Sondernutzungsgebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- 3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei Monats- und Wochengebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Woche auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- 4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- 5) Die Mindestgebühr bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz).
- 6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer oder dessen Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- 2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit zeitlichem Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 8

Fälligkeit der Sondernutzungsgebühren

- 1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge -wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen- jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 9

Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 10

Gebührenbefreiung

- 1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- 2) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- 3) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden:
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen, politischen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden

§ 11

Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muß binnen 1 Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- 2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag die Mindestgebühr nach Tarifnummer 630 des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) nicht übersteigt.
- 3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

§ 12

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Markisen und Sonnenschutzdächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Keller-, Licht- und Luftschächte bis zu 1 m²;

- c) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Ansichtsfläche von 1,0 m² nicht überschreiten.
 - d) Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen, wenn sie
 - an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, oder
 - in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Boden angebracht sind;
 - e) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe, Geschäftseröffnungen;
 - f) Taxi-Standplätze;
- 2) Keiner Erlaubnis, jedoch anzeigepflichtig mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung sind nach dieser Satzung:
- a) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 - b) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen und politischen Veranstaltungen
- 3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefordert ist.

§ 13

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- 1) Die Erlaubnis kann nicht erteilt werden:
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine neue nicht kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird
- 2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzone.
- 3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 14

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzung wird verboten

- a) für das Nächtigen in Fußgängerbereichen
- b) für das Betteln in jeglicher Form
- c) für den Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen.

§ 15

Marktveranstaltungen

Die jeweiligen ortsrechtlichen Bestimmungen über Märkte werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 16

Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 66 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Deggendorf über die Benützung gemeindlichen Grundeigentums (außerhalb des Marktverkehrs) vom 08.06.1964 außer Kraft.

Deggendorf, den 18. Mai 1983
STADT DEGGENDORF

gez.:B.Heckscher
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 9 vom 20. Mai 1983 mit Änderung im Amtsblatt Nr. 2 v. 26.01.2000, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 21 v. 27.11.2000, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 6 v. 11.04.2001).